

Satzung

des Kraft-Sport-Verein Springe e.V.

(KSV-Springe e.V. seit 1971)

Neu aufgesetzt und überarbeitet

vom 1. Vorsitzenden Magnus Werhahn im Februar 2018

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018

wurde diese Satzung mit mehr als drei Vierteln
der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Versionen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
§1 - Name, Sitz und Gebiet.....	3
§2 - Zweck des Vereins	3
§3 – Mittel	3
§4 – Geschäftsjahr	3
§5 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
§6- Rechtsgrundlage.....	3
§7 – Mitgliedschaft.....	4
§8– Sparten	5
§9 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§10 – Kampfmannschaft	5
Rechte und Pflichten, Beiträge	6
§10 – Rechte der Mitglieder.....	6
§11 – Pflichten der Mitglieder.....	6
§12 – Beiträge	6
Versammlungen	7
§13 – Mitgliederversammlung	7
§14 – Stimm- und Rederecht	8
§15- Zusammentreten.....	8
§16 - Wahlen	9
§16a - Wahlergebnis	10
Organe	10
§17 – Organe des Vereins	10
§18 – Der Vorstand	10
§19 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.....	11
§20 – Aufgaben der beauftragten Mitglieder	12
§21 – Der Schlichtungsrat	13
Sonstige Bestimmungen	14
§22 – Haftung	14
§23 – Unfallversicherung.....	14
§24 – Auflösung des Vereins	14
§25 – Vermögen des Vereins	14
§26 . Inkrafttreten	14

Allgemeine Bestimmungen

§1 - Name, Sitz und Gebiet

Der Verein führt den Namen: Kraft-Sport-Verein Springe e.V.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe unter der Nummer 106 am 27. September 1971 als Kraft-Sport-Verein Bennigsen e.V. eingetragen und zum 09. März 2018 in Kraft-Sport-Verein Springe e.V. umbenannt. Der Verein für Budotechniken hat seinen Sitz in Springe / Deister.

Das Vereinsgebiet umfasst den Raum Springe und die angrenzende Teile der Region Hannover. Im Folgenden wird der Verein mit der Abkürzung KSV-Springe e.V. bezeichnet.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der KSV-Springe e.V. verfolgt das Ziel Judo und Aikido als Körper- und Geisteskultur zu vermitteln und zu fördern sowie die Pflege von Kameradschaft. Insbesondere durch die Ausübung des Judo- und Aikidosports, als Kampfsportdisziplin nach den sportlichen Grundsätzen für Budotechniken und zum Zwecke der modernen Selbstverteidigung und Gymnastik.
- (2) Der KSV-Springe e.V. hat eine rein amateursportliche Betätigung. Er ist politisch, religiös und ethnisch neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

§3 – Mittel

- (1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen: Durchführung von Lehrgängen und eines geordneten Sportbetriebes in von Form von regelmäßigem Training, sowie der Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zu norddeutschen und deutschen Meisterschaften.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSV-Springe e.V. ist Mitglied des Niedersächsischen Judoverbandes e.V. mit seinen Gliederungen und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig im Einklang mit dieser und deren Satzungen.

§6- Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des KSV-Springe e.V. werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen des Niedersächsischen Judoverbandes e.V. und des KSV-Springe e.V. geregelt:
 - I. NJV-Wettkampfordnung (WKO)
 - II. NJV-Sonderregelung der Jugend
 - III. NJV-Geschäfts-, Verwaltungs- und Ausrichtungsordnung (GVAO)
 - IV. NJV-Kampfrichterordnung (KRO)

- V. NJV-Ordnung für Übungsleiter (ÜLO)
 - VI. NJV-Prüfungsordnung (PrfO)
 - VII. KSV-Finanz- und Gebührenordnung
 - VIII. KSV-Ehrenordnung
- (2) Sofern eine KSV-Ehrenordnung nicht bestehen, tritt die Ehrenordnung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. an seine Stelle.

§7 – Mitgliedschaft

- (1) Der KSV-Springe e.V. bietet folgende Mitgliedschaften an:
- I. Aktive erwachsene Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - II. Aktive minderjährige Mitglieder unter 18 Jahre
 - III. Passive Mitglieder
 - IV. Fördernde Mitglieder
 - V. Ehrenmitglieder
 - VI. Ehrenvorsitzende
- (2) Ordentliches Mitglied des KSV-Springe e.V. kann jede natürliche männliche oder weibliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein wird durch eine Beitrittserklärung ersucht, deren Ablehnung schriftlich mitzuteilen ist, aber nicht begründet werden braucht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für ein Vierteljahr im Voraus zu entrichten.
- (4) Mitglieder des KSV-Springe e.V. im Alter von 14 bis 17 Jahre gelten als Jugendliche, Mitglieder unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kindergruppen zusammengefasst.
- (5) Passive Mitglieder sind solche, die dem KSV-Springe e.V. aus Freude an dem Sport nahe stehen möchten, diesen aber nicht aktiv betreiben. Passiven Mitgliedern wird auf Wunsch ebenfalls ein Budopass der gewünschten Sparte/Sparten ausgestellt.
- (6) Fördernde Mitglieder sind solche, die den KSV-Springe e.V. nicht nur aus Freude nahe stehen möchten, sondern ihn auch finanziell unterstützen wollen
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, in Anlehnung an die geltende Ehrenordnung für die Ernennung zum Ehrenmitglied, durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (8) Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes, in Anlehnung an die geltende Ehrenordnung-für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (9) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt diese Satzung anzuerkennen und zu achten. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (10) Kinder und Jugendlichen wird empfohlen vor dem Eintritt in den Verein einen Grundkurs zu absolvieren, der von der jeweiligen Sparte-angeboten wird.-Die Zeit des Grundkurses wird nicht als Vereinszugehörigkeit angerechnet.
- (11) Die Übernahme eines Mitgliedes aus einem anderen Verein ist unter Einhaltung gesonderter Bestimmungen möglich. Das Mitglied zahlt die Aufnahmegebühr und den Beitrag wie jedes ordentliche Mitglied.
- (12) Vor Aufnahme zum ausübenden Mitglied ist der Bewerber berechtigt im Wege einer Gastmitgliedschaft am Übungsbetrieb teilzunehmen. Über die Gastmitgliedschaft entscheidet

die jeweilige Spartenleitung. Eine Gastmitgliedschaft soll nicht länger als 3 Monate dauern. Danach ist die Gastmitgliedschaft in eine Mitgliedschaft nach §7 Abs. 1 Nr. I – IV umzuwandeln

§8- Sparten

- (1) Der Verein richtet für jede im Verein ausgeübte Sportart eine eigene Sparte ein.
- (2) Jede Sparte wird durch einen Spartenleiter im Vorstand vertreten, der von den dieser Sparte zugeordneten, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt wurde. Der Vorstand muss die Wahl des Spartenleiters der jeweiligen Sparte bestätigen.
- (3) Die Sparten sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben, soweit dies mit den Satzungszielen und dem Vereinszweck des KSV Springe vereinbar ist.
- (4) Der KSV-Springe e.V. gliedert sich in die Sparten „Judo“ und „Aikido“.

§9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - I. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen kann, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres (§7, Abs. 8). Bei Minderjährigen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist die Kündigung ohne Unterschrift eines Elternvertreters nicht rechtskräftig.
 - II. Durch den Tod
 - III. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens 6 Monate in Rückstand ist
 - IV. Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - V. Bei Schädigung des Vereinsansehens
 - VI. Durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmige Beschlussfassung des Vorstandes unter Einbeziehung des Schlichtungsrates, beschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung und Satzungen / Ordnungen angeschlossener Organe oder sonstige für die Führung des Vereines maßgebende Bestimmung zu verzeichnen ist. Ein Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
- (2) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den KSV-Springe e.V. und seine Einrichtungen. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KSV-Springe e.V. weiter bestehen.

§10 – Kampfmannschaft

- (1) Jedes Mitglied der Sparte „Judo“ hat die Möglichkeit, seinen Weg in der Kampfmannschaft zu gehen, um wettkampfmäßig Begegnungen mit anderen Vereinen dieser Sportart zu suchen.
- (2) Vereinsmitglieder, die sich den Kampfmannschaften angeschlossen haben, verpflichten sich damit gleichzeitig zum regelmäßigen Training der Kampftechniken. Außerdem wird von ihnen erwartet, dass sie ihre Lebensweise den erhöhten sportlichen Anforderungen entsprechend anpassen.
 - I. Mitglieder einer Kampfmannschaft haben sich allen angemeldeten Kampfbegegnungen zu stellen. Im Falle einer Verhinderung ist eine rechtzeitige Benachrichtigung an den Wettkampftrainer zu stellen. Verschuldetes Fernbleiben von einer angemeldeten

Kampfbegegnung verpflichtet zur Erstattung der Kosten die der Verein zur Teilnahme an dieser Meisterschaft für den betroffenen Kämpfer entrichten musste. Bei der Einwirkung durch „Höhere Gewalt“ - laut den Ausführungen des BGB - entfällt diese Maßnahme.

- II. Die Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren übernimmt der KSV-Springe e.V. nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand. Für die An- und Abreise zu bzw. von den Meisterschaften ist der Kämpfer selbst zuständig. Es sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- III. Die Teilnahmeberechtigung für Veranstaltungen richtet sich nach den jeweils gültigen Wettkampfordnungen.
- IV. Der Kämpfer erhält für seine sportliche Ausübung keine Vergütung.

Rechte und Pflichten, Beiträge

§10 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- I. An den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, das Stimmrecht auszuüben.
- II. Die Einrichtungen des KSV-Springe e.V. nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- III. An allen Veranstaltungen des KSV-Springe e.V. und deren Sparten teilzunehmen sowie als Aktive den Sport auszuüben.

§11 – Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- I. Die Satzung des KSV-Springe e.V. und Satzungen / Ordnungen angeschlossener Organe, die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, des Spartenleiters, der Trainer und Übungsleiter, sowie die Dojoordnung, die Sportordnung und die Platz- und Turnhallenordnung zu befolgen.
- II. Nicht gegen die Interessen des KSV-Springe e.V. zu handeln
- III. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- IV. An allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines und seiner Sparten nach besten Kräften teilzunehmen und den KSV-Springe e.V. in seinem Bestreben zu unterstützen.

§12 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag für den Verein und einem Spartenbeitrag zusammen und kann nach Art der Mitgliedschaft (§7) variieren. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Finanz- und Gebührenordnung des KSV-Springe e.V geregelt. Mitglieder, die aus finanzieller Notlage nicht in der Lage sind den Mitgliedsbeitrag – zeitbegrenzt – zu bezahlen, können auf Antrag an den Vorstand, Stundung erhalten.

- I. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Beitragszahlung ab Beginn ihrer Ernennung befreit.

- II. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von dem Spartenbeitrag befreit.
- III. Für Mitglieder, die zur Bundeswehr oder einer ihrer gleichgestellten Institutionen, die ihren Standort nicht am Übungsort hat, eingezogen werden, kann auf Antrag die Mitgliedschaft für ein Jahr in eine ruhende Mitgliedschaft umgestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres kann auf erneuten Antrag die ruhende Mitgliedschaft maximal zwei Mal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Danach wird sie automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
- IV. Mitglieder, die durch Verletzung oder Krankheit, die länger als drei Monate andauert, nicht am Trainingsgeschehen teilnehmen können, werden auf Antrag hin den Beitragszahlungen der passiven Mitglieder gleichgestellt.
- V. Für weibliche Mitglieder, die durch eigene Schwangerschaft verhindert sind, ruht die Mitgliedschaft. Sie werden für die Zeit von sechs Monaten vor und zwölf Monate nach der Entbindung von der Beitragszahlung befreit.
- VI. Für jedes weitere Vereinsmitglied aus einer Familie, das noch keine eigenen Einkünfte hat und darüber hinaus in einer gemeinsamen Wohnung lebt, kann ein reduzierter monatlicher Familienbeitrag in der Finanz- und Gebührenordnung des KSV-Springe e.V. gewährt werden.
- VII. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalendervierteljahres im Voraus auf das Bankkonto des KSV-Springe e.V. zu überweisen oder wird mittels SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen.
- VIII. Beiträge, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, können sich durch eine Mahngebühr, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird, erhöhen.
- IX. Die Beitragszahlung ist grundsätzlich eine Bringschuld
- X. Bei zurückgewiesenen Lastschriften aus dem Einzugsverfahren und die dadurch angefallene Rücklastschriftgebühr des zurückweisenden Geldinstitutes wird dem Mitglied angelastet.

Versammlungen

§13 – Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSV-Springe e.V. zustehenden Rechte, werden auf der Mitgliederversammlung – als oberstes Organ des KSV-Springe e.V. – durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wahrgenommen. Über einen zu beschließenden Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, das bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

- I. Mitglieder können Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Bekanntgabe der Einladung schriftlich beim Vorstand eingebracht und mit einer ausführlichen Begründung versehen sind. Antragseinbringung von Mitgliedern, die noch nicht 16 Jahre alt sind, können von einem Elternvertreter wahrgenommen werden.
- II. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dem zustimmen. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Gesetz oder Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- III. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB). Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, vorgenommen, so ist das zuständige Finanzamt unter Vorlage der Satzung und des Protokolls der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- IV. Änderungen an der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB).
- V. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- VI. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu führen, die von der Versammlungsleitung, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§14 – Stimm- und Rederecht

- (1) Stimmrecht hat jedes Mitglied des KSV-Springs e.V. Ferner haben alle Mitglieder des Vorstandes Stimmrecht. Das Stimmrecht der Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, kann jeweils von einem Elternvertreter wahrgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Rederecht haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer, sowie der/die Vorsitzende des Schlichtungsrates, ferner Delegierte, denen das Wort erteilt wurde und Personen, die von der Versammlungsleitung zu einem Bericht oder einer Stellungnahme zur Sache aufgefordert worden sind. Eine Übertragung des Rederechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt wurde.
- (4) Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung bereits eingereicht haben (s. §9, Abs. I) und nicht mehr am Sport- /Vereinsgeschehen teilnehmen, oder ehemalige Mitglieder die aus dem Verein ausgeschlossen wurden (s. § 9 Abs. VI), haben weder Stimm- noch Rederecht.

§15- Zusammentreten

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung ist vom Vorstand (s. §18, Abs. I) durch Aushang im Übungsraum und schriftlich mittels Postkarte, Brief, Email oder durch Zeitungsanzeige mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn die Vereinsbelange es erfordern oder wenn sie von mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Eine jährliche ordentliche Spartenversammlung - analog §15 Nr.1 - durchzuführen, bleibt den Sparten freigestellt. Die Einberufung ist vom Spartenleiter durch Aushang im Übungsraum und schriftlich per Email mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- (4) Mit der Einberufung einer Versammlung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten und kann für Spartenversammlungen entsprechend den Anforderungen verändert werden:
 - a. Entgegennahme der Anträge
 - b. Feststellung der ordentlichen Einberufung

- c. Feststellung der Stimmberechtigten
- d. Wahl des Versammlungsleiters / Versammlungsleiterin
- e. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- f. Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- g. Berichte des erweiterten Vorstandes
- h. Kassenbericht des / der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
- i. Bericht der Kassenprüfer
- j. Genehmigung des Haushaltsplanes
- k. Entlastung des Vorstandes
- l. Wahl des / der Wahlleiters / Wahlleiterin
- m. Neuwahlen
- n. Satzungsänderungen
- o. Bestimmung der Beiträge
- p. Beschlussfassung über Anträge
- q. Verschiedene Angelegenheiten

§16 - Wahlen

Die Mitgliederversammlung und die Spartenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die für die Besetzung der in dieser Satzung genannten Ehrenämter erforderlichen Wahlen, werden geheim vorgenommen. Für diese Wahl wird eine Wahlleitung gewählt, die nicht dem Vorstand angehört. Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag zur Wahl für ein Ehrenamt besteht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Hierbei genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei mehr als zwei Bewerberinnen / zwei Bewerbern im ersten Wahlgang, entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn keine eigene Spartenversammlung von den Spartenmitgliedern gewünscht wird, dann werden in einem gesonderten Wahlgang – während der Mitgliederversammlung – die Spartenleiter und deren Vertreter für die jeweilige Sparte gewählt. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins, die dieser Sparte angehören. Die gewählten Spartenleiter müssen anschließend durch den Vorstand genehmigt werden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten sind vor dem Wahlgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind. Auf Wunsch einzelner Mitglieder hat eine Vorstellung von Seiten der Kandidatinnen / Kandidaten zu erfolgen.

Bei vorgeschlagenen aber beim Wahlgang abwesenden Kandidatinnen / Kandidaten ist deren schriftliche Erklärung zur Kandidatur erforderlich.

Wahlberechtigt sind alle zum Wahlgang anwesende stimmberechtigte Mitglieder. Eine Übertragung des Wahlrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Ist für die Wahlen nichts anderes bestimmt, so genügt in allen Fällen die einfach Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden Neuwahlen für jeweils einen Teil des Vorstandes, siehe (§18 Abs. 7) durchgeführt. Die zu wählenden Positionen durch Neuwahlen richten sich danach, ob das Jahr in dem die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfindet eine gerade Jahreszahl oder ungerade Jahreszahl ist.

Zusätzlich findet auf der Mitgliederversammlung die Neuwahl des Kassenprüfers statt, abhängig vom Wahljahr in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Handelt es sich um ein Wahljahr mit gerader Jahreszahl wird der erste Kassenprüfer, mit ungerader Jahreszahl der zweite Kassenprüfer gewählt.

§16a - Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung zu verkünden. Die/der gewählte Kandidatin / Kandidat gibt bekannt, ob sie das zur Wahl angestandene Ehrenamt annimmt oder ablehnt. Bei einer positiven Darstellung übernimmt die / der gewählte Kandidatin/Kandidat mit sofortiger Wirkung diese neue Aufgabe.

Wenn bei der Abstimmung von Anträgen / Beschlüssen eine Stimmgleichheit auftritt, gilt dieser Antrag / Beschluss als abgelehnt und darf in der gegenwärtigen Versammlung der Mitglieder nicht erneut behandelt werden. Dieses gilt nicht für Neuwahlen.

Eine Wiedervorlage dieser Anträge/Beschlüsse kann bei einer oder der nächsten Versammlung / Sitzung wieder vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht eingebracht werden.

Organe

§17 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- III. Der Schlichtungsrat

Die Zugehörigkeit zu einem der Vereinsorgane (§17 I, III) ist ehrenamtlich.

§18 – Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende alleine. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorstand gliedert sich in den „geschäftsführenden Vorstand“ und den „erweiterten Vorstand“. Der „geschäftsführende Vorstand“ besteht aus den Ämtern „1.Vorsitzender“, „2. Vorsitzender“ und „Kassenwart“. Der „erweiterte Vorstand“ besteht dem „geschäftsführenden Vorstand“ und aus den Ämtern „Mitgliederwart“, „Schriftwart“ und je Sparte einem „Spartenleiter“.
- (4) Der „geschäftsführende Vorstand“ erledigt alle laufenden externen Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er überprüft alle Kosten der

- Funktionäre und beauftragten Mitglieder zwecks Erstattung. Er kann überdies einzelnen Mitgliedern des „erweiterten Vorstand“ externe Aufgaben übertragen.
- (5) Der „erweiterte Vorstand“ erledigt alle internen Vereinsangelegenheiten.
 - (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der „erweiterte Vorstand“ ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach §18 Abs. 1 anwesend ist.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen Teil des Vorstandes, laut nachfolgender Aufstellung. Die Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.
 - I. 1. Vorsitzender → ungerade Jahreszahl (2007,2009, usw.)
 - II. 2. Vorsitzender → gerader Jahreszahl (2008,2010, usw.)
 - III. Kassenwart → ungerade Jahreszahl
 - IV. Schriftwart → gerade Jahreszahl
 - V. Mitgliederwart → gerade Jahreszahl
 - VI. Spartenleiter → ungerade Jahreszahl
 - (8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl, durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - (9) Der Vorstand regelt alle im Jahr anfallenden Veranstaltungen und füllt sie mit Leben. Es wird ihm freigestellt für größere Veranstaltungen weitere Mitglieder oder außenstehende Personen zur Unterstützung für diese Aufgabe heranzuziehen.

§19 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- I. Der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den KSV-Springe e.V. nach innen und außen. Sie regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum KSV-Springe e.V. Sie berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie ~~führen die Mitgliederbestandsliste und~~ melden die Mitgliederbestände zu Beginn des aktuellen Sportjahres an die angeschlossenen Sportbünde. Weiterhin nehmen sie die von Verbänden an die Vereine delegierten Aufgaben wahr. Sie halten und pflegen den Kontakt zu den Mitgliedern, sowie den Sportbünden. und den ortsansässigen Sportringen und Vereinen. Sie vertreten die Belange des Vereines durch Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen der übergeordneten Sportvereinigungen. Sie haben für den termingerechten Versand von wichtigen und verbindlichen Schriftstücke wie Briefe und Vereinsmitteilungen zu sorgen, die auf kostengünstigem und sicherem Weg ihren Empfänger erreichen sollen. Des Weiteren obliegt ihnen die Leitung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit. Eine Aufgabenverteilung ist eigenständig vorzunehmen.
- II. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Ein- und Auszahlungen darf er nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Über Ein- und Ausgänge ist genau Buch zu führen, wobei alle Kontenveränderungen durch Belege nachzuweisen sind, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet wurden. Am Ende des Geschäftsjahres muss er sich einer Kassenprüfung unterziehen und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr als Vorlage zur Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung erstellen. Der Kassenwart führt die Mitgliederbestandsliste.

- III. Der Schriftwart hat als Kernaufgabe das führen der Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen, Spartenversammlungen, Trainersitzungen und Mitgliederversammlungen. Darüber hinaus ist er verantwortlich, dass alle aktuellen Vereinsmitteilungen, Aktivitäten und sonstige Informationen aus dem Vereinsgeschehen, die von ihm oder vom Vorstand zur Veröffentlichung erstellt wurden, an die örtliche Presse kurzfristig weitergeleitet und im Internet veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck obliegt ihm die Betreuung des Internetauftrittes des KSV-Springe e.V. Weiterhin ist er für die Dokumentation und Sammlung der veröffentlichten Berichte und Beiträge zuständig. Er kann, mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, für Aufgaben, außer seiner Kernaufgabe, weitere freiwillige Mitglieder beauftragen. In diesem Fall, ist der geschäftsführende Vorstand für die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung verantwortlich. Der Schriftwart muss dem Vorstand vierteljährlich Bericht über seine Tätigkeit erstatten.
- IV. Der Mitgliederwart dient als Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder und vertritt deren Interessen im Vorstand. Er hat die Aufgabe, die Jugend im Sinne des §7 Abs1 .Nr. II dieser Satzung zu betreuen und dafür Sorge trage, dass die heranwachsenden Menschen durch den Sport nicht überfordert werden. Er kümmert sich um die nebensportlichen Angelegenheiten wie Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Familienveränderungen (Geburten, Todesfälle, Hochzeiten, Verlobungen, Jubiläen, usw.). Er übernimmt vereinsseitig die Betreuung der verletzten und erkrankten Mitglieder. Er muss dem Vorstand vierteljährlich Bericht über seine Tätigkeit erstatten.
- V. Der Spartenleiter vertritt alle Aktivitäten seiner Sparte beim Vorstand. Er sorgt dafür, dass alle gefassten Beschlüsse und Ordnungen des Vorstandes von den Mitgliedern ihrer Sparte eingehalten und umgesetzt werden. Er hat für die sportgerechte Ausübung der im §2 Abs. I aufgeführten Vereinszwecke und des §6 Abs. I zu sorgen und dass alle sportlichen Veranstaltungen in einem würdigen Rahmen stattfinden. Er ist weiterhin für die fristgerechte Anmeldung bzw. Durchführung von Meisterschaften zuständig. Er regelt zusammen mit dem Mitgliederwart und den Trainern und Übungsleitern den Trainings- und Sportverkehr seiner Sparte. Er muss dem Vorstand vierteljährlich Bericht über seine Tätigkeit erstatten.

§20 – Aufgaben der beauftragten Mitglieder

Beauftragte Mitglieder sind:

- (1) Der Übungsleiter / Trainer ist verantwortlich für die spartenspezifische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, die er mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit und in enger Anlehnung an die geltenden Verbandsrichtlinien und –Ordnungen durchführen muss. Seine Anweisungen müssen klar verständlich und sachkenntlich sein. Vor Beginn jeder Veranstaltung- oder des Trainings, muss der Trainer die Mattenfläche auf ordnungsgemäßen Zustand hin in Augenschein nehmen und zur Benutzung freigeben. Jeder Trainer kann erforderlichenfalls ein übendes Mitglied einzeln unterrichten. Die Trainer werden mittels eines Vertrages gesondert für dieses Amt bestätigt. Der Inhalt des Vertrages regelt alle Rahmenbedingungen. Der Vertrag wird in der Regel auf unbefristete Zeit ausgestellt.
- (2) Die Übungsleiterhelfer / Trainerassistenten, die in notwendiger Anzahl dem Übungsleiter/Trainer bei der Durchführung seiner Aufgabe zu Seite stehen, müssen mit Ihren Anweisungen gleichlautend mit denen des Übungsleiters/Trainers sein. Jeder Übungsleiterhelfer / Trainerassistent kann erforderlichenfalls ein übendes Mitglied auf Anweisung einzeln

unterrichten. Die Übungsleiterhelfer/Trainerassistenten werden mittels eines Vertrages gesondert für dieses Amt bestätigt. Der Inhalt des Vertrages regelt alle Rahmenbedingungen für Übungsleiterhelfer / Trainerassistenten. Der Vertrag wird in der Regel auf unbefristete Zeit ausgestellt.

- (3) Der Matten- und Geräthewart ist für den fachgerechten Auf- und Abbau der Trainings- / Kampfmatte sowie deren Aufbewahrung und Transport verantwortlich. Er führt eine Inventarliste mit allen Vereinsmaterialien. Der Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen ist in der Inventarliste zu verzeichnen und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine beschädigte Matte muss er sofort für den weiteren Sportverkehr sperren und ist angehalten, in Absprache mit dem Vorstand für schnellste Instandsetzung zu sorgen. Eine regelmäßige Reinigung und Desinfizierung der Matte ist, in einem zuvor mit dem Vorstand abgestimmten Rahmen, verantwortlich durchzuführen. Für seine Aufgabe kann er weitere Mitglieder heranziehen, deren Namen dem Vorstand im Vorfeld bekannt gemacht werden müssen. Der Matten- und Geräthewart wird mittels eines Vertrages gesondert für dieses Amt bestätigt. Der Inhalt des Vertrages regelt alle Rahmenbedingungen. Der Vertrag wird in der Regel auf unbefristete Zeit ausgestellt.
- (4) Die Kassenprüfer, es sind in der Regel zwei, jedoch nicht weniger, die nach Möglichkeit über Sachkenntnis verfügen sollen, prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher auf saubere und inhaltsrichtige Eintragungen, die durch Rechnungsbelege, Bankauszüge, Zahlungsanweisungen usw. vollständig nachgewiesen und vorhanden sein müssen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form ein Bericht vorzulegen. Die Wahl der zwei Kassenprüfer sollte wechselseitig jeweils für zwei Jahre erfolgen, so dass immer ein Prüfer mit den Belangen der Geschäftsführung vertraut ist. Kassenprüfer dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand innehaben.
- (5) Beauftragte Mitglieder gehören in ihrer Funktion nicht zum Vorstand.
- (6) Die Tätigkeit der beauftragten Mitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen kann vom Verein eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die finanziellen Mittel zur Anschaffung von Unterlagen bzw. Ausrüstungsgegenständen werden ihnen vom geschäftsführenden Vorstand, nach vorhergehender Rücksprache, erstattet.

§21 – Der Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat soll aus mindestens einem Obmann und zwei Beisitzern bestehen, die vorrangig allesamt Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende des KSV Springe e.V. sein sollten. Ferner kann jedes Mitglied in den Schlichtungsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen kein anderes Amt im-KSV-Springe e.V. bekleiden. Die Amtszeit gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Neuwahl erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder bei Verzicht des Schlichtungsratsmitgliedes auf sein Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe des Schlichtungsrates:

1. Der Schlichtungsrat tritt auf schriftlichen Antrag jedes einzelnen Mitglied oder auf Antrag des Vorstandes zusammen, soweit es sich um Streitigkeiten oder um Satzungsverstöße innerhalb des Vereins handelt.
2. Der Schlichtungsrat entscheidet darüber, ob die betreffenden Angelegenheiten nach erfolglosem Schlichtungsversuch dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung übertragen werden soll.

3. Der Vorstand beschließt dann zusammen mit dem Schlichtungsrat und kann folgende Strafen verhängen:
 - I. Verwarnung
 - II. Verweis
 - III. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, verbunden mit der sofortigen Suspendierung
 - IV. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 - V. Ausschluss aus dem Verein

Jede Entscheidung, die den Betroffenen belastet, ist diesem schriftlich mitzuteilen. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Mitglieder des Vorstandes oder Schlichtungsrates haben in eigener Sache kein Stimmrecht.

Sonstige Bestimmungen

§22 – Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für etwaige eintretende Unfälle oder Diebstähle.

§23 – Unfallversicherung

Jedes Mitglied übt den Sport auf eigene Gefahr aus. Sämtliche ab dem 18. Lebensjahr alten Mitglieder sind gegen Sportunfälle durch den Vertrag des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit einer Sportversicherung versichert. Jugendliche Vereinsmitglieder bis 17 Jahre sind im Unfallbereich nicht über diese Versicherung versichert, sie unterstehen dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadensausgleiches Hannover.

§24 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Zu dem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder (§41 BGB). Erscheinen bei dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§25 – Vermögen des Vereins

Die Überschüsse aus der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht daran kein Anteil zu. Im Falle einer Auflösung des KSV-Springe e.V. oder beim Wegfall einer Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es zu gemeinnützigen Zwecken des Sports zu verwenden hat.

§26 . Inkrafttreten

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung lt. §13 Abs. IV, die am 09. März 2018 in Springe am Deister – im „Handballheim“ – durchgeführt wurde, tritt mit dem heutigen Tage die vorstehende Satzung, die vom 1. Vorsitzenden Magnus Werhahn im Februar 2018 überarbeitet und ergänzt wurde, in Kraft

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Versionen.

Springe, 09. März 2018